

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/11/3 10Os120/64, 12Os177/79, 11Os179/79, 10Os29/84 (10Os44/84), 11Os99/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.11.1964

Norm

StPO §289

StPO §293

Rechtssatz

Formulierung des Urteilsspruches, wenn das Erstgericht infolge einer Teilaufhebung durch den OGH nur noch die Strafe für einen bereits rechtskräftigen Schulterspruch zu bemessen hat.

Entscheidungstexte

- 10 Os 120/64

Entscheidungstext OGH 03.11.1964 10 Os 120/64

Veröff: EvBl 1965/196 S 274

- 12 Os 177/79

Entscheidungstext OGH 20.12.1979 12 Os 177/79

- 11 Os 179/79

Entscheidungstext OGH 30.04.1980 11 Os 179/79

Beisatz: Durch die - überflüssige - Wiedergabe des unberührt gebliebenen Schulterspruches wird der Angeklagte aber nicht neuerlich schuldig gesprochen oder gar ein zweites Mal bestraft (so schon 10 Os 120/64). (T1)

- 10 Os 29/84

Entscheidungstext OGH 27.03.1984 10 Os 29/84

Vgl auch

- 11 Os 99/97

Entscheidungstext OGH 14.10.1997 11 Os 99/97

Beisatz: Die vollständige Anführung der zu den rechtskräftigen Schultersprüchen führenden Taten zu unterbleiben, weil hiervon Unklarheit darüber entstehen könnte, ob nicht der sich aus dem XX. Hauptstück der StPO ergebende Grundsatz ne bis in idem verletzt, dh der Angeklagte neuerlich wegen derselben Tat verurteilt worden sein könnte. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0100084

Dokumentnummer

JJR_19641103_OGH0002_0100OS00120_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at